

Erscheint
jeden Montag, Mittwoch
und Freitag; während der
Buchhändler-Messe zu
Ostern, täglich.

Börsenblatt

für den

Deutschen Buchhandel und die mit ihm verwandten Geschäftszweige.

Eigenthum des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler.

Beiträge
für das Börsenblatt sind an
die Redaction, — Inse-
rate an die Expedition
deselben zu senden.

N^o. 92.

Leipzig, Mittwoch den 26. Juli.

1865.

A m t l i c h e r T h e i l.

Uebereinkunft zwischen Baden und Frankreich wegen gegenseitigen Schutzes der Rechte an literarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Baden und Seine Majestät der Kaiser der Franzosen, gleichmäßig von dem Wunsche beseelt, im gemeinsamen Einverständnisse solche Maßregeln zu treffen, welche Ihnen zum gegenseitigen Schutze der Rechte an literarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst vorzugsweise geeignet erschienen sind, haben den Abschluß einer Uebereinkunft beschlossen, bestimmt, die Uebereinkunft vom 2. Juli 1857 zu vervollständigen und zu erneuern, und zu Ihren Bevollmächtigten ernannt:

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Baden Ihren Geheimen Rath, Herrn Freiherrn Ferdinand Alesina von Schweizer, Ihren außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei Seiner Majestät dem Kaiser der Franzosen etc., und

Seine Majestät der Kaiser der Franzosen den Herrn Edouard Drouyn de Lhuys, Ihren Minister und Staatssecretär für die auswärtigen Angelegenheiten etc., welche nach Austausch ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten, über nachstehende Artikel übereingekommen sind.

Art. 1.

Die Urheber von Büchern, Broschüren oder anderen Schriften, von musikalischen Compositionen und Arrangements, von Werken der Zeichnungskunst, der Malerei, der Bildhauerei, des Kupferstichs, der Lithographie und allen andern ähnlichen Erzeugnissen aus dem Gebiete der Literatur oder Kunst sollen in jedem der beiden Staaten gegenseitig sich der Vortheile zu erfreuen haben, welche daselbst dem Eigenthume an Werken der Literatur oder Kunst gesetzlich eingeräumt sind oder eingeräumt werden. Sie sollen denselben Schutz und dieselbe Rechtshilfe gegen jede Beeinträchtigung ihrer Rechte genießen, als wenn diese Beeinträchtigung gegen die Urheber solcher Werke begangen wäre, welche zum ersten Male in dem Lande selbst veröffentlicht worden sind.

Es sollen ihnen jedoch diese Vortheile gegenseitig nur so lange zustehen, als ihre Rechte in dem Lande, in welchem die erste Veröffentlichung erfolgt ist, in Kraft sind, und sie sollen in dem andern Lande nicht über die Frist hinaus dauern, welche für den Schutz der einheimischen Autoren gesetzlich festgestellt ist.

Art. 2.

Es soll gegenseitig erlaubt sein, in jedem der beiden Länder Auszüge aus Werken, oder ganze Stücke von Werken, welche zum ersten Male in dem andern Lande erschienen sind, zu veröffentlichen.

Zweiunddreißigster Jahrgang.

lichen, vorausgesetzt, daß diese Veröffentlichungen ausdrücklich für den Schulgebrauch oder Unterricht bestimmt und eingerichtet und in der Landessprache mit erläuternden Anmerkungen oder mit Uebersetzungen zwischen den Zeilen oder am Rande versehen sind.

Art. 3.

Um allen Werken des Geistes oder der Kunst den im Artikel 1. bezeichneten Schutz zu sichern, und damit die Urheber oder Herausgeber dieser Werke in Folge dessen im Stande seien, vor den Gerichtsbehörden beider Länder ihre Rechte gegen widerrechtliche Nachbildung geltend zu machen, soll es genügen, wenn eben diese Urheber oder Herausgeber ihr Eigenthumsrecht beweisen, indem sie durch ein Zeugniß der in jedem Lande zuständigen Staatsbehörde darthun, daß das fragliche Werk ein Originalwerk sei, welches in dem Lande, wo es erschienen ist, des gesetzlichen Schutzes gegen Nachdruck oder unerlaubte Nachbildung genießt.

Was die in Frankreich veröffentlichten Werke betrifft, so soll dieses Zeugniß durch das Bureau des Buchhandels im Ministerium des Innern ausgestellt und durch die badische Gesandtschaft zu Paris beglaubigt werden; bezüglich der in dem Großherzogthum erschienenen Werke soll dasselbe durch das Ministerium des Innern ausgefertigt und durch die französische Gesandtschaft in Karlsruhe beglaubigt werden.

Art. 4.

Die Bestimmungen des Artikels 1. sollen gleiche Anwendung auf die Darstellung oder Aufführung dramatischer oder musikalischer Werke finden, welche nach Eintritt der Wirksamkeit der gegenwärtigen Uebereinkunft zum ersten Male in einem der beiden Länder veröffentlicht, aufgeführt oder dargestellt werden.

Art. 5.

Den Originalwerken werden die in einem der beiden Staaten veranstalteten Uebersetzungen inländischer oder fremder Werke ausdrücklich gleichgestellt. Demzufolge sollen diese Uebersetzungen rücksichtlich ihrer unbefugten Vervielfältigung in dem andern Staate den im Artikel 1. festgesetzten Schutz genießen. Es ist indes wohl verstanden, daß der Zweck des gegenwärtigen Artikels nur dahin geht, den Uebersetzer in Beziehung auf seine eigene Uebersetzung zu schützen, keineswegs aber, dem ersten Uebersetzer irgend eines in todtter oder lebender Sprache geschriebenen Werkes das ausschließliche Uebersetzungsrecht zu übertragen, ausgenommen in dem im folgenden Artikel vorgesehenen Falle und Umfang.

Art. 6.

Der Autor eines jeden, in einem der beiden Länder veröffentlichten Werkes soll, von dem Tage des ersten Erscheinens der mit seiner Ermächtigung herausgegebenen Uebersetzung seines Wer-